Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Spandau

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6,13587 Bln, R 2002
Tel.: 90279-2820
personalrat05@senbjf.berlin.de

Oktober 2025

Rente

Antrag	Wann	frühestens?	**3 - 4 Kalendermonate vorher** – sowohl für die reguläre als auch für die vorzeitige Rente (frühere Beantragung hat keinen Vorteil, der Antrag liegt dann nur länger bei der Rentenversicherung) *Ausnahme bei Beschäftigungszeiten im Ausland: 6 Kalendermonate vorher*
		spätestens?	3 Monate nach Renteneintritt (man erhält d. Rente max. 3 Mon. rückwirkend)
	Wo findet man den Antrag?		https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/R0100.html
	Wer hilft?		die Versichertenältesten -> das sind ehrenamtl. Mitarbeitende der dt. Rentenversicherung, sie werden regelmäß. geschult u. können alle Fragen beantworten -> ein*e Versichertenältest*n in Ihrer Nähe finden Sie über: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Beratung-und-Kontakt/v_aes_berater/versichertenaelteste_versichertenberater_node.html
Vorzeitige Rente	Voraussetzung		Sie müssen mind. 35 Versicherungsjahre haben.
	Procedere		**1.** Schicken Sie die Mitteilung, dass Sie vorzeitig in Rente gehen möchten, über Ihre Schulleitung an die Personalstelle: - spät. am 15.1. (Rente ab 1.8.) bzw. am 15.6. (Rente ab 1.2.) - geben Sie dieses Schreiben im Schulsekretariat ab & lassen Sie sich den Eingang mit Datumsstempel bestätigen **2.** Rente beantragen (s.o.) **3.** Kopie d. Bescheids über d. Renteneintrittstermin zusammen mit d. Bitte um Auflösungsvertrag über Schulleitg, u. Schulaufsicht z. Personalstelle schicken (Abgabe im Schulsekretariat, Eingangsbestätigung mit Datumsstempel) **4.** Personalstelle schickt Ihnen den Auflösungsvertrag zu **5.** Sie schicken d. ausgefüllten Auflösungsvertrag zurück zur Personalstelle
Altersgrenze	Regel-~		ab dem Jahrgang 1964: 67 Jahre Jahrgang 1963: 66 J., 10 Mon.; Jahrgang 1962: 66 J., 8 Mon.; Jahrgang 1961: 66 J., 6 Mon.; Jahrgang 1960: 66 J., 4 Mon.; Jahrgang 1959: 66 J., 2 Mon.; Jahrgang 1958: 66 J.
	Besondere ~		Ab dem Jahrgang 1964: 65 Jahre Jahrgang 1963: 64 J., 10 Mon.; Jahrgang 1962: 64 J., 8 Mon.; Jahrgang 1961: 64 J., 6 Mon.; Jahrgang 1960: 64 J., 4 Mon.; Jahrgang 1959: 64 J., 2 Mon.; Jahrgang 1958: 64 J. → Voraussetzung (ohne GdB / mit GdB < 50): mind. 45 Versicherungsjahre → Voraussetzung (mit GdB ≥ 50): mind. 35 Versicherungsjahre
Regelaltersrente: Renteneintritt / Lehrkräfte			zum Ende d. **Halbjahres**, in dem d. Regelaltersgrenze erreicht wird (Rechtsgrundlage: § 44, Nr.4 TV-L) → d. Arbeitsverhältnis endet *automatisch*
Abschläge	Höhe		0,3 % pro Monat, den man vor Erreichen der Regel- bzw. besonderen Altersgrenze in Rente geht → max. 10,8 % (Versicherte mit besonderer Altersgrenze) → max. 14,4 % (Versicherte mit Regelaltersgrenze)
Berechnung	Formel (vereinfacht)		Brutto-Rente = **Entgeltpunkte** x **Rentenwert**
	Entgeltpunkte		Die ~ werden für *jedes* Arbeitsjahr aus diesem **Quotienten** errechnet: **persönliches Jahres-Brutto - Einkommen** **Durchschnittseinkommen aller Versicherten f. d. betreffende Arbeitsjahr**
	Durchschnittseinkommen aller Versicherten		Das ~ wird jed. Jahr neu berechnet. Für das Jahr 2025 beträgt es: 50.493 € → hätte man 2024 z.B. ein Jahres-Brutto-Einkommen von 90.716 €, bekäme man 2 Entgeltpunkte für dieses Arbeitsjahr
	Rentenwert		Der ~ wird regelmäßig angepasst (Rentenanpassung), für 2025 beträgt er 40,79 €.

AZK-Tage	werden vor dem Rentenbeginn abgebummelt (auch bei vorzeitiger Rente)
Rentenanspruch / Beamt*innen	<u>Voraussetzung:</u> - Sie haben zunächst im Angestelltenverhältnis gearbeitet - Sie haben die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt <u>Ab wann?</u> - nach Erreichen Ihrer Renten-Altersgrenze (s.o.) <u>Antrag:</u> - s.o. <u>Vorübergehende Erhöhg. d. Pension (bis z. Erreichen d. Renteneintrittsalters):</u> - pro Versicherungsjahr wird d. Pension um ca. 0,96 % erhöht, max. auf 66,97 % - nur bei Regelpensionierung - muss b. Landesverwaltungsamt beantragt werden (s. PR-Info z. Pensionierg.)
Rentenversicherungspflicht bei Arbeit während d. Rente	- vorzeitige Rente: Sie sind weiter *rentenversicherungspflichtig*. - reguläre Rente: Sie sind von der Rentenversicherungspflicht befreit → Sie können auf die Versicherungsfreiheit verzichten: o muss gegenüber dem AG schrftl. erklärt werden o Sie zahlen weiter Rentenversicherungsbeiträge o Vorteil: Sie sammeln weiter Rentenpunkte und erhöhen dadurch Ihre Rente
Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze	- teilen Sie d. Schulleitung mit, dass Sie im Anschluss an Ihren unbefristeten Vertrag mit einem befrist. Vertrag weiterarbeiten möchten o bei Anschlussvertrag: Entgeltgruppe bleibt gleich, Berufserfahrung wird voll angerechnet o Lücke von > 6 Mon. zw. neuem u. vorherigem Arbeitsvertrag: Berufserfahrg. wird ggf. nicht angerechnet und Sie kommen in Stufe 1 - Sie können unbegrenzt zur Rente dazu verdienen (s.u.) - falls Sie die Rente nicht in Anspruch nehmen, bekommen Sie pro Monat einen Zuschlag von 0,5 % (Rentenanspruch erhöht sich um 0,5 %) - bei Verzicht auf d. Versicherungsfreiheit (s.o.) erhöht sich d. Rente zusätzlich - falls Sie die VBL-Rente nicht in Anspruch nehmen, werden die Beiträge weitergezahlt (AG- & AN-Anteil) → die VBL-Rente erhöht sich entsprechend
Hinzuverdienst	Seit dem 01.01.23 können Sie sowohl bei der vorzeitigen als auch bei der Regelaltersrente **unbegrenzt hinzuverdienen**.
VBL **V**ersorgungsanstalt des **B**undes und der **L**änder	- alle AN schließen mit der VBL eine betriebliche Pflichtversicherung ab - Altersgrenze: wie bei der gesetzlichen Rente - Antrag: 3- 4 Monate vorher, d. Antrag finden Sie auf der Internetseite der VBL - Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme: wie bei der gesetzlichen Rente

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat